

Regierungsratsbeschluss

vom 23. September 2014

Nr. 2014/1644

Härkingen: Kantonaler Erschliessungsplan, Neuendörfer- / Gunzgerstrasse, Dorfeinfahrt West bis Dorfeinfahrt Ost, Umgestaltung Ortsdurchfahrt / Teil Ost, Hauptgasse / Gunzgerstrasse, Cheesturmweg bis Nationalstrasse A1

1. Feststellungen

Das Bau- und Justizdepartement legt aufgrund von § 68 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG; BGS 711.1) den Erschliessungsplan (Strassen- und Baulinienplan) über die Sanierung und Umgestaltung der Ortsdurchfahrt West bis Ost der Einwohnergemeinde Härkingen zur Genehmigung vor.

Um die Bauarbeiten im Teil Ost ab März 2015 ausführen zu können, wird die Genehmigung des Erschliessungsplanes in den Teilen Ost und West gestaffelt beantragt. Die beiden Abschnitte West und Ost beeinflussen sich planerisch gegenseitig nicht. Der Teil Ost umfasst den Abschnitt Hauptgasse / Gunzgerstrasse, Cheesturmweg bis Nationalstrasse A1.

Die öffentliche Planaufgabe erfolgte vom 25. November 2013 bis 24. Dezember 2013. Innert der Auflagefrist gingen insgesamt vierzehn Einsprachen ein; vier Einsprachen betreffen den Teil Ost.

Es handelt sich dabei um folgende Einsprecher (Teil Ost):

- Nr. 1: Stefan Rötheli-Stocker, Hauptgasse 17, 4624 Härkingen
- Nr. 2: Hugo und Olga Rötheli, Gunzgerstrasse 5, 4624 Härkingen
- Nr. 3: Arthur und Ursula Oegerli-Freudiger, Gunzgerstrasse 17, 4624 Härkingen
- Nr. 4: Sylvia G. Mauron, Höhenweg 2, 4624 Härkingen.

Gestützt auf die durchgeführten Einspracheverhandlungen wurden die Einsprachen Nrn. 1, 2, 3 und 4 zurückgezogen. Diese können von der Geschäftskontrolle abgeschrieben werden. Beschwerden (Teil Ost) liegen keine vor.

2. Erwägungen

2.1 Anpassungen aufgrund der Einsprachen und Einigungsverhandlungen

Zufolge Verhandlungen mit den Einsprechern ergeben sich gegenüber dem vom 25. November 2013 bis 24. Dezember 2013 öffentlich aufgelegten Erschliessungsplan folgende Anpassungen, von welchen jedoch keine Dritte betroffen sind, so dass sich eine weitere öffentliche Planaufgabe erübrigt:

Die dargestellte „Gestaltungsbaulinie Kantonsstrasse“ wird von der Genehmigung des Erschliessungsplanes ausgenommen. Das bedeutet, dass der im Gesetz festgelegte Abstand von 6 m ab

Kantonsstrasse gilt. Mit dem Ausschluss der strittigen Gestaltungsbaulinie vom Genehmigungsinhalt ist keine Aussage zu den künftigen Bebauungsmöglichkeiten in diesem Bereich verbunden. Bei einem zukünftigen Baugesuch besteht weiterhin die Möglichkeit, dass die Einwohnergemeinde Härkingen und der Denkmalschutz des Kantons Solothurn gestützt auf den Bauzonenplan der Einwohnergemeinde Härkingen (Ortsbildschutzzone, Zonenreglement) darauf bestehen können, dass die bestehenden Gebäudefluchten eingehalten bleiben. Deshalb wird die Gestaltungsbaulinie im Erschliessungsplan auch orientierend dargestellt.

Die Poller zum Schutz des Fussgängerüberganges beim Grundstück GB Nr. 110 werden im Bereich des Trottoirs gesetzt.

2.2 Separates Verfahren

Nicht Gegenstand der Planaufgabe sind Signalisation und Markierung sowie allfällige Entschädigungen. Diese werden in separaten, nachfolgenden Verfahren behandelt.

3. **Beschluss**

- 3.1 Die Einsprachen Nrn. 1, 2, 3 und 4 werden infolge Rückzugs von der Geschäftskontrolle abgeschrieben.
- 3.2 Kosten werden keine erhoben.
- 3.3 Der Erschliessungsplan (Situationsplan 1:500, Teil Ost) „Hauptgasse / Gunzgerstrasse, Cheesturmweg bis Nationalstrasse A1“ wird mit den Anpassungen gemäss Ziffer 2.1 genehmigt.
- 3.4 Dem Erschliessungsplan kommt gleichzeitig die Bedeutung der Baubewilligung gemäss § 39 Abs. 4 PBG zu.
- 3.5 Bestehende Erschliessungspläne sind aufgehoben, soweit sie dem vorliegenden Plan widersprechen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen seit Zustellung beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn, Amthaus 1, 4502 Solothurn, Beschwerde geführt werden. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Verkehr und Tiefbau (stj/muh), mit 2 genehmigten Plänen (später)

Amt für Raumplanung (2), mit 1 genehmigtem Plan (später)

Kreisbauamt II, Amthausquai 23, 4601 Olten, mit 1 genehmigtem Plan (später)

Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde Härkingen, Fröschengasse 7, 4624 Härkingen, mit 1 genehmigtem Plan (später)

Bauverwaltung der Einwohnergemeinde Härkingen, Fröschengasse 7, 4624 Härkingen

Stefan Rötheli-Stocker, Hauptgasse 17, 4624 Härkingen **(Einschreiben)**

Hugo und Olga Rötheli, Gunzgerstrasse 5, 4624 Härkingen **(Einschreiben)**

Arthur und Ursula Oegerli-Freudiger, Gunzgerstrasse 17, 4624 Härkingen **(Einschreiben)**

Sylvia G. Mauron, Höhenweg 2, 4624 Härkingen **(Einschreiben)**

Urs Schor, BSB + Partner, Ingenieure und Planer, Von Rollstrasse 29, 4702 Oensingen

Amt für Verkehr und Tiefbau (z. Hd. Staatskanzlei für die Publikation im Amtsblatt: "Härkingen: Kantonaler Erschliessungsplan (Situationsplan 1:500), Neuendörfer- / Gunzgerstrasse, Dorfeinfahrt West bis Dorfeinfahrt Ost, Umgestaltung Ortsdurchfahrt / Teil Ost")